

## Eigenberechtigung von Schülerinnen und Schülern

Die volle Handlungsfähigkeit eines Schülers/einer Schülerin tritt mit dem vollendeten 18. Lebensjahr ein. Gleichzeitig erlischt das Erziehungsrecht der Eltern mit diesem Zeitpunkt.

Erziehungsberechtigte haben auf Grund ihrer allgemeinen Obsorgeverpflichtung nach bürgerlichem Recht und speziell nach § 61 SchUG das Recht und die Pflicht, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen. Sie haben gemäß § 67 SchUG das Recht auf Information über schulische Belange ihrer Kinder. Gemäß § 67 SchUG haben sie ihre Kinder in schulischen Belangen grundsätzlich zu vertreten.

**Mit Eintritt der Volljährigkeit ihrer Kinder erlischt – wie eingangs bereits erwähnt – das Erziehungsrecht der Eltern. Dies bedeutet, dass die Eltern volljähriger Schüler/innen nur dann vertretungsbefugt bzw. informationsberechtigt sind, wenn sie vom eigenberechtigten Schüler/von der eigenberechtigten Schülerin dazu ermächtigt wurden.**

Die Erfahrungen in der Vergangenheit haben gezeigt, dass die Mehrzahl der eigenberechtigten Schüler/innen keinen Einwand dagegen erhebt, dass die Eltern nach wie vor über schulische Belange informiert werden bzw. vertretungsbefugt sind, sofern diese das wünschen.

Die Schule benötigt dafür jedoch **eine schriftliche Einverständniserklärung des volljährigen Schülers/der** volljährigen Schülerin, da ansonsten keine Kontaktierung bzw. Information der Eltern möglich ist.

## EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG für eigenberechtigte Schülerinnen und Schüler

Ich, \_\_\_\_\_, geb. \_\_\_\_\_, Klasse \_\_\_\_\_,

bin damit  einverstanden,  
 NICHT (mehr) einverstanden,

dass meine Eltern auch in Zukunft vertretungsbefugt bzw. informationsberechtigt sind.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Schülerin/des Schülers